

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Reduzierung des Flächenverbrauchs

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. wie sich der Flächenverbrauch gegliedert nach Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und Verkehrsflächen in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;
2. welche Fläche die in den aktuell gültigen Regionalplänen ausgewiesenen Bereiche für Siedlungserweiterung insgesamt einnehmen und welcher Flächenumfang für Infrastrukturplanungen vorgehalten wird;
3. welchen Anteil am Flächenverbrauch innerhalb der letzten zehn Jahre Vorhaben des Bundes und des Landes (u. a. im Bereich Straßenbau) hatten und welche Zielsetzung besteht, um den Flächenverbrauch durch Landesprojekte zu reduzieren;
4. ob sie beabsichtigt, im Landesplanungsgesetz verpflichtende Regelungen zur Reduktion des Flächenverbrauchs aufzunehmen und wenn ja, wie diese Regelungen gestaltet sein sollen;
5. falls verpflichtende Regelungen im Landesplanungsgesetz nicht vorgesehen sind, warum nicht;
6. welche sonstigen Instrumente sie einzusetzen beabsichtigt, um den Flächenverbrauch entsprechend der in der Regierungserklärung genannten Zielsetzung zu reduzieren und bei unvermeidbaren Eingriffen diese auf Flächen zu lenken, die infolge Vornutzung oder naturbedingt eine geringere Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt aufweisen;

7. insbesondere, ob sie beabsichtigt, handelbare Flächenzertifikate entsprechend der Empfehlung des Nachhaltigkeitsbeirats einzuführen;
 8. wie der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Förderprogrammen des Landes (z. B. Stadtsanierung; Wohnungsbauförderung; Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum) umgesetzt wird und welche Änderungen hier konkret möglich wären;
 9. welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, um durch eine Umgestaltung der Grundsteuer Anreize für flächensparendes Bauen zu schaffen;
 10. welche Entwicklung für den Flächenverbrauch in Abhängigkeit von der Umsetzung der o. g. Instrumente von Fachleuten bis 2020 prognostiziert wird;
- II. ein Maßnahmenpaket zusammenzustellen, mit dem die vom Nachhaltigkeitsbeirat vorgeschlagenen quantitativen Zielsetzungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (6 ha/Tag in der Periode 2010 bis 2015; 4 ha/Tag in der Periode 2015 bis 2020 und ab 2020 max. 3 ha/Tag) erreicht werden können.

08. 01. 2007

Dr. Splett, Lehmann, Sckerl, Rastätter,
Walter, Bauer, Untersteller GRÜNE

Begründung

Die Landesregierung verfolgt schon seit Jahren das Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren. So heißt es im Umweltplan, dass das Land anstrebt, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2010 deutlich zurückzuführen. In seiner Regierungserklärung am 21. Juni 2006 hat Ministerpräsident Oettinger ausgeführt, dass der hohe Flächenverbrauch nicht hinzunehmen sei, die Landesregierung weiter Druck für eine sparsame Flächennutzung machen werde und die langfristige Zielsetzung hierbei die „Netto-Null“ sei.

Trotzdem bewegt sich der Flächenverbrauch immer noch auf hohem Niveau. Auch 2005 wurden täglich 8,8 ha Fläche neu in Anspruch genommen.

Der Nachhaltigkeitsbeirat des Landes ist bereits 2004 in einem Sondergutachten zum Schluss gekommen, dass das Ziel, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren, mit den traditionellen Instrumenten der Raumplanung allein nicht erreicht werden kann. Er hat der Landesregierung deshalb die Einführung des marktwirtschaftlichen Instruments handelbarer Flächenzertifikate empfohlen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Februar 2007 Nr. 2-8810-30/8/9 nimmt das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1.1. Wie hat sich der Flächenverbrauch gegliedert nach Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und Verkehrsflächen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Fläche wird eigentlich nicht verbraucht, sondern einer anderen Nutzung zugeführt. Der Begriff „Flächenverbrauch“ umschreibt die Umwidmung von vormalig naturhafter land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche zu siedlungsbezogener Nutzung.

Entscheidende Kenngröße zur Quantifizierung des Flächenverbrauchs ist die „Siedlungs- und Verkehrsfläche“. Datenquelle ist die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung, die wiederum auf dem Liegenschaftskataster beruht. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche wird bei der Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung, aber nicht als eigenständige Nutzungsart ermittelt, sondern durch Summation verschiedener Einzelpositionen berechnet.

Die Flächenerhebung wird seit 1980 jeweils zum Stand 31. Dezember im 4-jährigen Turnus erhoben. Beginnend mit dem Erhebungsjahr 2001 wird zwischen diesen Vollerhebungen jährlich eine Erhebung der Siedlungs- und Verkehrsfläche durchgeführt. Dabei werden neben der Gesamfläche diejenigen Merkmale erhoben, die zur Berechnung der Siedlungs- und Verkehrsfläche benötigt werden. Im Zusammenhang mit der Einführung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) im Zeitraum von 1985 bis 1998 kam es zu verfahrenstechnischen Verbesserungen bei der Datenerfassung sowie bei Berichtigungen und geänderten Flächenzuordnungen. Damit ergeben sich im Zeitvergleich rechnerische Unterschiede, die häufig nicht den tatsächlichen Nutzungsänderungen entsprechen. Diese Effekte sind u. a. bei den Positionen Gebäude- und Freifläche Wohnen und Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie zu beobachten. Vor diesem Hintergrund stellt sich der Flächenverbrauch in Baden-Württemberg seit 1992 wie in beiliegender Tabelle skizziert dar.

Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung in Baden-Württemberg 1992 bis 2005						
Jahr, Zeitraum	Bodenfläche insgesamt	Darunter				
		Siedlungs- u. Verkehrs- fläche 1)	Gebäude- u. Freifläche	Darunter		Verkehrs- fläche
				GF- Wohnen	GF- Gewerbe und Industrie	
	999	0	100/200	130	170	500
a. Stand jeweils 31.12. (Hektar)						
1992	3 575 180	439 340	226 699	113 610	34 724	184 405
1996	3 575 188	454 294	237 420	117 434	36 763	187 150
2000	3 575 130	471 832	250 018	127 764	39 787	189 675
2001	3 575 162	476 146	253 037			190 297
2002	3 575 165	480 019	255 502			191 066
2003	3 575 168	483 792	257 897			191 949
2004	3 575 174	486 992	259 934	134 868	41 575	192 479
2005	3 575 174	490 187	262 083			192 828
b. Veränderung absolut (Hektar)						
1.1.1993 bis 31.12.1996		14 954	10 721	3 824	2 039	2 745
1.1.1997 bis 31.12.2000		17 538	12 598	10 330	3 024	2 525
1.1.2001 bis 31.12.2004		15 160	9 916	7 104	1 788	2 804
c. Veränderung relativ (%)						
1.1.1993 bis 31.12.1996		3,40	4,73	3,37	5,87	1,49
1.1.1997 bis 31.12.2000		3,86	5,31	8,80	8,23	1,35
1.1.2001 bis 31.12.2004		3,21	3,97	5,56	4,49	1,48
d. Zusammensetzung des Flächenverbrauchs (%)						
1.1.1993 bis 31.12.1996		100	71,7	25,6	13,6	18,4
1.1.1997 bis 31.12.2000		100	71,8	58,9	17,2	14,4
1.1.2001 bis 31.12.2004		100	65,4	46,9	11,8	18,5
e. Täglicher Flächenverbrauch (Hektar)						
1.1.1993 bis 31.12.1996		10,2				
1.1.1997 bis 31.12.2000		12,0				
2001		11,8				
2002		10,6				
2003		10,3				
2004		8,8				
2005		8,8				

1.2. Welche Flächen nehmen die in den aktuell gültigen Regionalplänen ausgewiesenen Bereiche für Siedlungserweiterung insgesamt ein und welcher Flächenumfang wird für Infrastrukturplanungen vorgehalten?

Zum Flächenumfang der in den Regionalplänen getroffenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und für Infrastrukturvorhaben können keine hinreichend aussagekräftigen und landesweit vergleichbaren Angaben gemacht werden.

Die derzeit verbindlichen Regionalpläne sind nicht zu einem landesweit einheitlichen Stichtag in Kraft getreten, sondern datieren aus den Jahren von 1987 bis 2006 und sind damit auf unterschiedliche Zielhorizonte und Planungszeiträume ausgerichtet. Die ihnen zugrunde liegenden Prognose- und Flächenbedarfswerte nehmen dementsprechend auf unterschiedliche prognostische Ansätze zu den voraussichtlichen Entwicklungsperspektiven Bezug, sodass eine belastbare, landesweit vergleichbare Zusammenstellung der angesetzten Siedlungsflächenbedarfe methodisch nicht möglich ist.

Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens liegen den verbindlichen Regionalplänen zudem unterschiedliche Rechtsgrundlagen mit unterschiedlichen regionalplanerischen Festlegungsmöglichkeiten zugrunde.

Die aktuell maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung bilden im Wesentlichen der Landesentwicklungsplan 2002 und das Landesplanungsgesetz 2003. Diese begründen andere, den früheren nicht vergleichbare Rahmenbedingungen für die Regionalplanung.

Nach den älteren Regelungen sind in den Regionalplänen etwa Siedlungsbereiche als Bereiche vorrangiger Siedlungstätigkeit im Wesentlichen nur durch symbolhafte Darstellung als Funktionszuweisung an die jeweilige Gemeinde festgelegt worden, die nicht gebietsscharf bestimmt und flächenmäßig nicht quantifiziert und nicht quantifizierbar ist. Ähnliches gilt für überörtlich bedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte.

Abweichend hiervon wurde nur der Verband Region Stuttgart mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes von 1994 dazu verpflichtet, die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus im Regionalplan gebietsscharf festzulegen. Dieser Verpflichtung ist der Verband mit entsprechenden Schwerpunktfestlegungen im Umfang von insgesamt ca. 1.870 ha nachgekommen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein überwiegender Teil dieser Festlegungen Flächenpotenziale beinhaltet, die bereits über die Bauleitplanung verbindlich ausgewiesen wurden.

Die anderen Träger der Regionalplanung wurden zu einer gebietsscharfen Festlegung solcher Schwerpunkte erst im Landesplanungsgesetz 2003 verpflichtet. Außerdem können Siedlungsbereiche für Gemeinden oder Gemeindeteile nunmehr auch gebietsscharf festgelegt werden. Die erstmalige Anwendung dieser konkreteren Regelungen erfolgte in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, der Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen unter Berücksichtigung von überwiegend bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächenpotenzialen in einer Größe von ca. 1.700 ha gebietsscharf festlegt.

Zum Umfang der Flächen, die in den Regionalplänen für Infrastrukturvorhaben vorgehalten werden, sind ebenfalls keine aussagekräftigen Angaben im Hinblick auf den zu erwartenden Flächenverbrauch möglich. Von den regionalplanerischen Festlegungen zur Infrastruktur können Festlegungen lediglich für einzelne konkrete Infrastrukturvorhaben, wie beispielsweise die Landesmesse in Stuttgart, flächenmäßig genau quantifiziert werden. Die in den Regionalplänen gebietsscharf festgelegten Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind zwar flächenmäßig ebenfalls bestimmbar. Im Vergleich zu dieser regionalplanerisch gesicherten Fläche insgesamt kann jedoch von einer verhältnismäßig geringen Flächenbeanspruchung für die Errichtung der Anlagen ausgegangen werden. Festlegungen zur Sicherung bestehender Trassen und zum Neu- oder Ausbau von Straßen oder Schienenwegen werden in den Regionalplänen linienhaft dargestellt. Dies ist zum einen aufgrund des Maßstabs der Regionalpläne geboten, zum anderen können auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung nicht bereits konkrete Trassenbreiten und -verläufe angegeben werden. Die Entscheidung über die tatsächlich in Anspruch zu nehmende Fläche für

den Straßen- oder Schienenverkehr wird erst im Rahmen der Fachplanung und in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren getroffen.

I. 3. Welchen Anteil am Flächenverbrauch hatten innerhalb der letzten zehn Jahre Vorhaben des Bundes und des Landes (u. a. im Bereich Straßenbau) und welche Zielsetzung besteht, um den Flächenverbrauch durch Landesprojekte zu reduzieren?

Aufzeichnungen über den Flächenverbrauch durch Hochbaumaßnahmen des Landes liegen nicht vor. Es kann allerdings festgehalten werden, dass Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Verwaltungs- oder Hochschuleinrichtungen aufgrund des Publikumsverkehrs grundsätzlich in innerstädtischen oder in entsprechend ausgewiesenen Campuslagen realisiert werden. Der nicht überplante Außenbereich wird i. d. R. nicht tangiert.

Für den Bereich Straßenbau ist festzustellen, dass nach dem Landesentwicklungsbericht 2005 ca. 40 % der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf Verkehrsflächen (ca. 20 % Straßen einschl. Geh- und Radwege, 17 % sonstige Feld- und Waldwege, 4 % Plätze, Bahn- und Flugplatzgelände) entfallen. Am Zuwachs der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen waren in den letzten Jahren die Verkehrsflächen unterproportional (unter 20 %), die Siedlungsflächen überproportional (ca. 70 %) beteiligt. Eine Statistik, mit der dieser Zuwachs Vorhaben des Bundes bzw. des Landes zugeordnet werden könnte, ist nicht bekannt.

Bei Vorhaben des Bundes wie des Landes handelt die Straßenbauverwaltung schon seit vielen Jahren nach der Maxime „Ausbau vor Neubau“, was sich besonders beim Bau von Autobahnen zeigt. Auch bei Ortsumfahrungen, die der innerörtlichen Verkehrsentlastung dienen, wird auf eine flächensparende Planung und Bauausführung geachtet. Ein gewisser Flächenmehrbedarf für den Infrastrukturausbau ist jedoch unausweichlich. Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden beim Neu- bzw. Ausbau von Straßen rekultiviert bzw. renaturiert. Daraus ergeben sich Einsparpotenziale.

I. 4. Beabsichtigt die Landesregierung im Landesplanungsgesetz verpflichtende Regelungen zur Reduktion des Flächenverbrauchs aufzunehmen und wenn ja, wie sollen diese Regelungen gestaltet sein?

I. 5. Falls verpflichtende Regelungen im Landesplanungsgesetz nicht vorgesehen sind, warum nicht?

Leitvorstellung der Raumordnung ist nach § 2 Abs. 1 Landesplanungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Belangen gleichermaßen Rechnung trägt. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der Sicherung der Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung, der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung zu.

Die materielle Ausformung der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgt im Landesentwicklungsplan (LEP), der die landesweit bedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung festlegt, an denen alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanungen, auszurichten sind. Der geltende LEP 2002 betrachtet die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme als ein wesentliches Teilziel einer nachhaltigen Raumentwicklung, dem mit Blick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen ein besonderer Stellenwert zukommt. Er greift dabei die Umweltqualitätsziele des Umweltplans auf und legt im Leitbild 1.9 der räumlichen Entwicklung die deutliche Rückführung der Flächeninanspruchnahme verbindlich fest.

Zur Steuerung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gibt der LEP 2002 eine Reihe verbindlicher Ziele zur räumlichen Lenkung und Dimensionierung der Siedlungstätigkeit sowie zum Schutz der Freiräume vor. Diese zielen auf eine

quantitative Reduzierung und qualitative Verbesserung der Flächeninanspruchnahme sowie auf eine sachgerechte Standortzuordnung der verschiedensten Raumnutzungen und Raumfunktionen. Zu den flächenpolitisch besonders bedeutsamen Leitvorgaben des LEP 2002 zählen Ziele zur vorrangigen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand (Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung), zur Vermeidung einer flächenhaften Zersiedelung durch Konzentration der Siedlungstätigkeit in Zentralen Orten und Entwicklungsachsen und in – von der Regionalplanung festzulegenden – Siedlungsbereichen und Schwerpunkten, zur Sicherung angemessener Baudichten, insbesondere bei neuen Bauflächen im Bereich der Haltestellen des Schienenverkehrs sowie zur Ausrichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben auf städtebaulich integrierte Lagen und Zentrale Orte. Neben den siedlungsbezogenen Vorgaben wirken Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans zur Sicherung ausreichender Freiräume zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz auch auf eine Begrenzung der Siedlungsflächenerweiterung hin.

In den Regionalplänen werden diese Leitvorgaben sachlich und räumlich ausgeformt, u. a. durch die Festlegung von Siedlungsbereichen, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, sowie durch die Festlegung von regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus und von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Zur Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung geben einige Regionalpläne des Weiteren Orientierungswerte für die anzustrebende Siedlungsdichte in neuen Wohnbaugebieten vor. In allen Regionalplänen wird die Siedlungsentwicklung darüber hinaus ganz wesentlich durch gebietsbezogene Festlegungen zum Freiraumschutz und zur Sicherung von Freiraumfunktionen begrenzt und gesteuert. Dies erfolgt insbesondere durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, die von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen.

Die Leitvorgaben des LEP 2002 und die Festlegungen in den Regionalplänen wirken in einer Doppelstrategie von Schutz der Freiräume einerseits und räumlicher Lenkung und Dimensionierung der Siedlungstätigkeit andererseits auf eine quantitative, qualitative und räumliche Steuerung der Flächeninanspruchnahme hin. Die Landes- und Regionalplanung gibt damit einen übergeordneten Orientierungsrahmen zur räumlichen Entwicklung vor, der der kommunalen Ebene jedoch hinreichende Gestaltungsspielräume im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen geschützten Planungshoheit belässt. Die kommunale Bauleitplanung legt innerhalb dieses Rahmens die Flächennutzung vor Ort konkret fest. Den Städten und Gemeinden kommt damit eine Schlüsselrolle bei der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu. Die Verwirklichung einer Flächen sparenden Siedlungsentwicklung setzt deshalb eine enge Kooperation der Planungsträger und die aktive Mitwirkung aller Planungs- und Verwaltungsebenen, insbesondere der Kommunen, voraus.

Bei der Landes-, Regional- und Bauleitplanung kommt es entscheidend darauf an, die geltenden planungsrechtlichen Regelungen zu beachten und die vorhandenen Instrumente konsequent anzuwenden. Dabei ist die Regionalplanung gehalten, auf der Basis der bestehenden Regelungen die Planungsgrundlagen zur sachgerechten Bemessung des Wohnbau- und Gewerbeflächeneubedarfs zu optimieren, regionale Übersichten über relevante Innenentwicklungspotenziale aufzubauen und fortzuschreiben und die Zielvorgaben für eine Flächen sparende Siedlungsentwicklung weiter zu präzisieren, z. B. durch gebietsscharfe Festlegung von Siedlungsbereichen und durch Orientierungswerte für angemessene Mindest-Bruttowohndichten bei erforderlichen neuen Wohnbauflächen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Regionalverbände zur gemeindeweisen Festlegung von verbindlichen, konkreten Mengenzielen der Flächenneuanspruchnahme ist noch nicht geboten; sie stößt zudem auf planungs- und verfassungsrechtliche Bedenken und wird von den kommunalen Landesverbänden abgelehnt. Solche Regelungen würden starke Widerstände bei den Trägern der kommunalen Bauleitplanung hervorrufen und die zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme unbedingt erforderliche aktive Mitwirkung aller Planungsebenen erheblich beeinträchtigen.

I. 6. Welche sonstigen Instrumente beabsichtigt die Landesregierung einzusetzen, um den Flächenverbrauch entsprechend der in der Regierungserklärung genannten Zielsetzung zu reduzieren und bei unvermeidbaren Eingriffen diese auf Flächen zu lenken, die infolge Vornutzung oder naturbedingt eine geringere Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt aufweisen?

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist eine langfristige Schwerpunktaufgabe, die nur im Rahmen einer fachübergreifenden Strategie mit einem breit gefächerten Bündel von planerischen, informativen und förderpolitischen Maßnahmen bewältigt werden kann. Die Landesregierung setzt dabei auf die konsequente Anwendung der vorhandenen Planungsinstrumente, auf flankierende förderpolitische Impulse zur Stärkung der Innenentwicklung (siehe Ziffer I. 8.) sowie auf Öffentlichkeitsarbeit und konsensorientierte Maßnahmen wie im Aktionsbündnis „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“.

Das Aktionsbündnis „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ dokumentiert den politischen Willen der Landesregierung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Mit einer gemeinsamen Aktion der wesentlichen Verantwortlichen – Kommunen, Landes- und Regionalplanung, Umwelt- und Naturschutz, Wirtschaft – wird unterstrichen, dass Ressourcenschutz, Siedlungsentwicklung sowie Nutzung der Flächen und Böden nicht allein von der Landesregierung bestimmt werden. Vielmehr ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens nötig, um einen Bewusstseinswandel zu erreichen und die Akzeptanz für konkrete Maßnahmen zu fördern.

Partner des vom Umweltministerium initiierten, am 19. Oktober 2004 gegründeten Bündnisses sind: Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, BUND, NABU, Landesnaturschutzverband, Industrie- und Handelskammertag, Handwerkstag, Architektenkammer, die Baden-Württembergischen Bausparkassen, Landesverband der Industrie, Industrieverband Steine und Erden sowie die Regionalverbände. Seit Juli 2006 sind auch die Deutsche Bahn und das Altlastenforum Partner des Aktionsbündnisses.

Das Bündnis zielt darauf ab, auf freiwilliger Basis und ohne dirigistische Eingriffe den politischen Konsens für eine verstärkte Innenentwicklung und für mehr Flächeneffizienz zu verbreitern, die Rahmenbedingungen zu verbessern und in der kommunalen Praxis die möglichen Maßnahmen umzusetzen.

Am 16. Dezember 2004 fand im Forum am Schlosspark Ludwigsburg der Start der landesweiten Öffentlichkeitskampagne „Flächen gewinnen“ statt. Zu 12 lokalen Veranstaltungen in den Regionen des Landes wurden alle 17.000 Stadt- und Gemeinderäte eingeladen, alle Bürgermeister, Oberbürgermeister und nicht zuletzt alle lokalen Akteure der Partner des Aktionsbündnisses. Sie alle haben im Vorfeld Informationsmaterial und die neue Broschüre des Umweltministeriums zum Thema erhalten. Beim Auftakt und den folgenden 11 Kommunalkonferenzen mit über 500 Teilnehmern von März bis Oktober 2005 stellten qualifizierte Referenten aus der Architektenschaft, den Kommunen, den Bausparkassen und dem Naturschutz die verschiedenen Facetten und Probleme der Siedlungsentwicklung anschaulich dar. Konkrete lokale Projekte und Beispiele trugen zu einer lebhaften und anregenden Auseinandersetzung bei. Gleichzeitig gab es vier stark besuchte Regionalkonferenzen zur „Baulandinitiative Baden-Württemberg“, die auf Initiative des Wirtschaftsministeriums von den Regierungspräsidien durchgeführt wurden und sich dem nachhaltigen raumplanerischen Flächenmanagement im Zusammenspiel von Raumordnung, Bauleitplanung, Stadtentwicklung und Stadterneuerung widmeten.

Die Kampagne bot zugleich gute Möglichkeiten, die zahlreichen bestehenden Initiativen und Erfolge für eine zukunftsfähige Stadt- und Gemeindeentwicklung und eine zu erhaltende Kulturlandschaft öffentlichkeitswirksam zu präsentieren und die Vielfalt sowie das Engagement von Kommunen, Regionen, Verbänden und Bürgern zu würdigen.

Am 18. Oktober 2006 veranstaltete das Umweltministerium gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium im Rahmen des Aktionsbündnisses in Villingen-Schwenningen eine Tagung zum Thema Gewerbeflächen. Die Veranstaltung richtete sich an Entscheidungsträger in Gemeinden und Regionen, kommunale und regionale Planer, Wirtschaftsförderer, Bau- und Immobilienwirtschaft ebenso wie an Vertreter des Natur- und Umweltschutzes und der Medien.

Der Gewerbeflächentag bot den rund 240 Teilnehmern fundierte Sachinformationen zur Gewerbeflächenentwicklung, zeigte Flächenpotenziale und Möglichkeiten kommunaler und regionaler Planung auf, gab Hinweise zum Ertüchtigen „älterer“ Gewerbegebiete für aktuelle Ansprüche und bezog Architektur und ökologische Aspekte ein. Das Aktionsbündnis hat sich bewährt und wird weitergeführt.

Im Planungsbereich kommt neben der Landes- und Regionalplanung vor allem der kommunalen Bauleitplanung eine zentrale Bedeutung zu. Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst über die Art und Weise der Flächennutzung. Bei der Ausweisung von Bauflächen haben sie in jedem Einzelfall den örtlichen Flächenbedarf und die Flächeneignung zu ermitteln und mit dem öffentlichen Interesse an einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden abzuwägen. Die Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen (siehe Ziffer I. 4. und I. 5.).

Im Hinblick auf die Bereitstellung neuer Bauflächen kommt der Flächennutzungsplanung eine besondere Bedeutung zu. Die höheren Raumordnungsbehörden und die Regionalverbände sind als Träger öffentlicher Belange an diesen Verfahren beteiligt und beurteilen in ihren Stellungnahmen den Gesamtumfang der von den Kommunen dargestellten Bauflächen auf der Grundlage von Bevölkerungs- und Bedarfsprognosen. Entsprechend dem im Landesentwicklungsplan 2002 vorgegebenen Ziel der vorrangigen Innenentwicklung wird im Beteiligungsverfahren eine Gesamtflächenbilanz mit Angaben zu den innerörtlichen Flächenreserven sowie den Reserven in bereits verbindlichen Bauleitplänen gefordert, die bei der raumordnerischen Bedarfsbeurteilung berücksichtigt und auf den Flächenbedarf im Planungszeitraum angerechnet werden.

Die für die Genehmigung der Flächennutzungspläne zuständigen Regierungspräsidien und Landratsämter sind gehalten, bei der Genehmigung von Flächennutzungsplänen einen strengen Maßstab anzulegen und insbesondere die Flächenbedarfsermittlung der Kommunen sorgfältig zu prüfen. Von Bedeutung sind dabei nicht nur Feststellungen zum Bedarf und zum Potenzial für eine Innenentwicklung, sondern auch kommunale Umsetzungsstrategien. Die Gemeinden haben dies nachvollziehbar darzustellen. Im Umweltbericht bzw. in der Begründung zum jeweiligen Bauleitplan kann insoweit auf so genannte Innenentwicklungskonzepte Bezug genommen werden. Ohne diese Darlegungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Thema umfassend im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 BauGB) bearbeitet wurde.

Mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ wurde das Bau- und Planungsrecht mit dem Ziel der Stärkung der Innenentwicklung, zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und zur Beschleunigung wichtiger Vorhaben geändert. Das Herzstück der Gesetzesnovellierung ist die Einführung eines beschleunigten Verfahrens zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung. Diese unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere sofern sie bestimmte Werte bei der festgesetzten Grundfläche nicht überschreiten (bis 20.000 m²), nicht der europarechtlich begründeten förmlichen Umweltprüfung. Des Weiteren bedarf es keines Ausgleichs für die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe, und das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann verkürzt werden. Auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung, die eine Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² festsetzen, sind je nach Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls die entsprechenden Erleichterungen vorgesehen.

Dieser „Bonus“ für Bebauungspläne der Innenentwicklung soll einen spürbaren Impuls zugunsten der Innenentwicklung geben. Hintergrund ist nicht zuletzt auch eine Erleichterung von Investitionen sowie eine Reduzierung von Planungskosten für die Kommunen und die Vorhabensträger.

Zu den weiteren, die Innenentwicklung begünstigenden Neuregelungen gehört die Ergänzung des § 34 Abs. 3 a BauGB, wonach bei der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung von zulässigerweise errichteten baulichen Anlagen zu Wohnzwecken vom Erfordernis des sich Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden kann.

Landes-, Regional- und Bauleitplanung wirken im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen auf eine sachgerechte Standortzuordnung der Raumnutzungen und Raumfunktionen hin. Nach Plansatz 3.1.9 des LEP 2002 ist dabei die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Eine Flächen sparende Siedlungsentwicklung wird maßgeblich auch durch Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsvorhaben und Arbeitshilfen für die Raumplanung unterstützt. So werden in der Internet-Plattform „oesge-bw.de“ (Ökologische Stadt- und Gemeindeentwicklung) des Wirtschaftsministeriums, die verstärkt auf die Innenentwicklung ausgerichtet wurde, beispielhafte Projekte der Stadt- und Gemeindeentwicklung mit ökologischen Schwerpunkten vorgestellt. Eine Internet-Plattform zum Flächenmanagement in Baden-Württemberg ist beim Umweltministerium in Arbeit. In dem vom Wirtschaftsministerium gemeinsam mit dem Umweltministerium geförderten Forschungsvorhaben „Raum +“ wird derzeit in mehreren Regionen des Landes eine regionsübergreifende, fortschreibungsfähige Übersicht der Innenentwicklungspotenziale und Siedlungsflächenreserven der Gemeinden erstellt und die Möglichkeit eines regionalen Kompetenz- und Beratungszentrums für Innenentwicklung erprobt.

Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes (§§ 20 ff. NatschG) – flächenverbrauchende Maßnahmen sind ganz überwiegend solche Eingriffe – ist rechtlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft ist der Verursacher verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Bei der Festsetzung von Art und Umfang solcher Maßnahmen sind die Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne (§§ 17, 18 NatSchG) ebenso zu beachten wie bei der Bauleitplanung, d. h. bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Im Rahmen der Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der naturverträglichen Erholungsvorsorge flächendeckend dargestellt, sodass gewährleistet ist, dass der Flächenverbrauch auf Flächen mit entsprechender Vorbelastung bzw. auf Flächen mit naturbedingt geringerer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt gelenkt werden kann.

I. 7. Beabsichtigt die Landesregierung handelbare Flächenzertifikate entsprechend der Empfehlung des Nachhaltigkeitsbeirats einzuführen?

Die Einführung eines Systems interkommunal handelbarer Flächenausweisungsrechte auf der Basis vom Land zentral vorgegebener maximal zulässiger Flächenwidmungskontingente ist nicht geplant. Der Vorschlag des Nachhaltigkeitsbeirats wurde mit den kommunalen Landesverbänden und Naturschutzverbänden erörtert. Die Landesregierung hat den Vorschlag aufgrund verfassungsrechtlicher und planungspolitischer Bedenken, auch im Hinblick auf den zusätzlichen Regulierungs- und Bürokratieaufwand, nicht aufgegriffen.

I. 8. Wie wird der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Förderprogrammen des Landes (z. B. Stadtsanierung; Wohnungsbauförderung; Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum) umgesetzt und welche Änderungen wären hier konkret möglich?

Das Land unterstützt die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg im Rahmen von Stadterneuerungsprogrammen seit über 30 Jahren mit erheblichem finanziellem Engagement. Zuständig für die Vergabe der Fördermittel und die inhaltliche Gestaltung und Schwerpunktsetzung der Förderprogramme ist das Wirtschaftsministerium als zuständiges Ressort für Raumordnung, Städtebau und Stadterneuerung.

Die Städtebauförderung hat sich als wirksames, zielgenaues und flexibles Instrument einer aktiven und gebündelten Strukturpolitik erwiesen, deren oberstes Ziel stets die Innenentwicklung ist. Die Neustrukturierung, Umnutzung und Aufberei-

tung von Brachflächen, bisher militärisch genutzter Gebäude und Liegenschaften sowie Bahnbrachen für andere Nutzungen, insbesondere für den Wohnungsbau, ist ein zentraler Förderschwerpunkt der Stadterneuerungsprogramme. Weitere Förderschwerpunkte sind die Revitalisierung der Innenstädte und Ortszentren, die Sicherung des Wohnungsbestandes, die Stabilisierung und Aufwertung bestehender Gewerbegebiete sowie die ganzheitliche ökologische Erneuerung mit den vordringlichen Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen und Aktivierung von Naturkreisläufen in den festgelegten Gebieten (Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Ausschreibung der Städtebauprogramme). Alle genannten Förderschwerpunkte tragen ganz wesentlich dazu bei, die Innenentwicklung der Kommunen mit Nachdruck zu unterstützen.

Mit der haushaltsmäßigen Bereitstellung von Mitteln für die Städtebauförderung bietet das Land den Kommunen erhebliche Anreize, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. In Vorbereitung und im Verlauf der geförderten städtebaulichen Erneuerung erarbeiten die Städte und Gemeinden Rahmenpläne und Entwicklungskonzepte, die die Auswirkungen und die Bedeutung der Gesamtmaßnahme auf das Gemeindegebiet sowie die städtebauliche Entwicklung insgesamt aufzeigen. Die hierfür entstehenden Kosten sind zuwendungsfähig.

Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der geförderten Stadterneuerung können zusätzliche Anreize geschaffen werden, damit die Kommunen die Innenentwicklung vorantreiben. So wurden innovative Lösungen, die zur Revitalisierung der Innenstädte und Ortszentren beitragen, Brachflächen und Baulücken mobilisieren und damit zur Förderung einer nachhaltigen Baukultur in Baden-Württemberg beitragen, im Rahmen des Landeswettbewerbs „Zukunftsfähige Stadterneuerung in Baden-Württemberg 2004/2005“ im März 2005 ausgezeichnet, ausgestellt und veröffentlicht. Des Weiteren wurde im Jahr 2006 gemeinsam mit der Wüstenrot Stiftung die empirisch angelegte Studie „Fokus Innenstadt“ in Auftrag gegeben. Das Wirtschaftsministerium verspricht sich von den Ergebnissen einen aussagefähigen Überblick über angewandte Strategien zur Innenstadtentwicklung. Zudem interessieren (neue) Kooperationsformen und modellhafte Ansätze zur Innenstadtentwicklung. Die Veröffentlichung der Studie sowie eine begleitende Ausstellung sind noch im Jahr 2007 geplant.

In den kommenden Jahren wird, insbesondere im Hinblick auf den demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel, erheblicher städtebaulicher Handlungs- und Entwicklungsbedarf im Innenbereich unserer Städte und Gemeinden bestehen. Ziel der Städtebauförderung wird es weiterhin sein, der Abwanderung der Bewohner und dem Kaufkraftabfluss auf die „grüne Wiese“ entgegenzuwirken. Das hohe Antragsvolumen der Städtebauförderung zeigt, dass unsere Kommunen ihre Innenentwicklungschancen wahrnehmen wollen. Auch in Zukunft bleibt die Städtebauförderung ein Instrument der qualifizierten, ressourcenschonenden Standortpolitik und zugleich das wirksamste Konjunkturprogramm des Landes Baden-Württemberg.

In der Wohnraumförderung kann der Stärkung der Innenentwicklung nicht die alleinige Priorität zukommen. Die Förderung muss auch dem konkreten örtlichen Wohnungsbedarf, der Eigentumsbildung, insbesondere von Familien mit Kindern, sowie den familien- und sozialpolitischen Komponenten der Eigentumsförderung in ausreichendem Umfang Rechnung tragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Bauleitplanung auch unter dem Gesichtspunkt örtlicher familienpolitischer Notwendigkeiten und kommunalpolitischer Gegebenheiten über das Angebot der zu bebauenden Flächen entscheiden. Dennoch verfolgt die Programmgestaltung der Landeswohnraumförderung das Ziel, einen möglichst großen Teil des neu zu schaffenden Wohnraums im Innenbereich der Städte und Gemeinden zu realisieren und keine Anreize für die Inanspruchnahme des Außenbereichs zu setzen. Dem trägt die Konzeption des Landeswohnraumförderungsprogramms 2007 durch folgende Eckpunkte Rechnung: Generelle Gleichstellung von Neubau und Erwerb vorhandenen Wohnraums in der Förderung, Förderzuschlag für städtebaulich integrierte Wohnungsbauvorhaben und Absenkung der Subventionswerte in den Gebietskategorien II und III.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wirkt dem Trend des weiter fortschreitenden Flächenverbrauchs mit dem „Modellprojekt Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials“ (MELAP)

entgegen. Dieses Modellprojekt wird innerhalb des Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) durchgeführt.

Positive Praxisbeispiele wurden und werden im Rahmen des Modellprojektes erarbeitet. Durch eine wissenschaftliche Begleitung werden Vorgehensweisen bei Umnutzung, Modernisierung und Baulückenschlüssen dokumentiert. Es werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, wie im ländlichen Raum innerörtliche Potenziale aktiviert und so auf die Ausweisung von weiteren Neubaugebieten weitgehend verzichtet werden kann. MELAP hat bereits in den ersten Jahren einen wichtigen Beitrag für einen Bewusstseinswandel in der kommunalen Baulandpolitik hin zu einer nachhaltigen und zielgerichteten Flächennutzungs politik geleistet. Mit dem Ziel, eine Trendwende im Flächenverbrauch zu bewirken, hat das Modellvorhaben gezeigt, dass die verstärkte Nutzung der meist beträchtlichen Baulandpotenziale im Bestand künftig eine der zentralen Handlungsmaximen in der kommunalen Baupolitik bilden muss. Die bisherigen Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus MELAP werden in eine Überarbeitung der ELR-Richtlinie einfließen.

Mit der Novellierung der ELR-Richtlinie will das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum einer forcierten Innenentwicklung neue Argumentationskraft geben. Zukünftig soll die Aktivierung des innerörtlichen Gebäudepotenzials verstärkt gefördert werden. Dazu beabsichtigt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum u. a. folgende Änderungen:

- Konzepte/Maßnahmen, die die Innenentwicklung vorantreiben, erhalten einen Fördervorrang. Zur Steigerung der Attraktivität von Innenentwicklungsmaßnahmen soll für die Umnutzung die Einkommensgrenze gestrichen und die Förderobergrenze angehoben werden.
- Voraussetzung für die Förderung einer Gewerbegebietserschließung ist eine Erhebung der Gewerbebrachen und die Vorlage einer Nutzungskonzeption für diese Brachen.
- Voraussetzung für die Förderung von privat-nichtgewerblichen Projekten ist eine Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken sowie die Vorlage einer Nutzungskonzeption dafür.

I. 9. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um durch eine Umgestaltung der Grundsteuer Anreize für flächensparendes Bauen zu schaffen?

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung soll über den Bundesrat eine Öffnungsklausel angeregt werden, damit Gemeinden mit der Gestaltung der Grundsteuer Anreize für flächensparende Bauweisen setzen und die Mobilisierung von erschlossenen, aber unbebauten Grundstücken voranbringen können.

Allerdings sind beim derzeitigen Stand der Reform der Grundsteuer keine derartigen Ansätze erkennbar. Die Finanzminister der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz haben im Auftrag der Länder-Finanzminister einen gemeinsamen Bericht mit Eckpunkten zur Reform der Grundsteuer erstellt und den Finanzministern der Länder vorgelegt. Der Landtag von Baden-Württemberg hat in den vergangenen Jahren mehrfach die Landesregierung gebeten, den gemeinsamen Vorschlag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz zur Reform der Grundsteuer zu unterstützen. Die Finanzministerkonferenz hat am 5. Mai 2006 den Bericht der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz zur Reform der Grundsteuer zur Kenntnis genommen. Einstimmig hält die Finanzministerkonferenz die in dem Bericht aufgezeigten Eckwerte für eine gesetzliche Neuregelung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer für einen geeigneten Ansatz, die Grundsteuer auf eine zeitgemäße und langfristige Grundlage zu stellen. Der gemeinsame Bericht der Finanzminister aus Bayern und Rheinland-Pfalz sieht nicht vor, dass Gemeinden mit der Gestaltung der Grundsteuer Anreize für flächensparende Bauweisen setzen und die Mobilisierung von erschlossenen, unbebauten Grundstücken voranbringen können. Da eine derartige Klausel auch entgegengesetzt zu der Zielrichtung stehen würde, die neue Grundsteuer auf der Grundlage einer vereinfachten Bemessungsgrundlage zu erheben, scheint die Bereitschaft der anderen Länder, im Rahmen der Grundsteuer Anreize für flächensparende Bauweisen zu schaffen, eher gering zu sein.

I. 10. Welche Entwicklung wird für den Flächenverbrauch in Abhängigkeit von der Umsetzung der o. g. Instrumente von Fachleuten bis 2020 prognostiziert?

Es steht außer Frage, dass die genannten Instrumente tendenziell einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden zur Folge haben. Eine Quantifizierung ist jedoch nicht möglich.

Solange sich Verhaltensänderungen in mehr oder weniger kontinuierlichen Prozessen niederschlagen, können entsprechende Trends aus der Vergangenheit in die Zukunft fortgeschrieben und damit mögliche Entwicklungsrichtungen aufgezeigt werden. Wenn unterstellt werden kann, dass die für die Vergangenheit erkannten Wirkungszusammenhänge auch in Zukunft gelten, kann die Regressionsfunktion als Prognosemodell für die nahe Zukunft interpretiert werden. Das Statistische Landesamt legt seiner überarbeiteten Entwicklungsprognose folgende Parameter zugrunde:

Wohnbevölkerung (aktuelle Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes für Baden-Württemberg 2006):

2010: 10,766 Millionen

2015: 10,710 Millionen

Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (nominal):

Zuwachs im Jahresdurchschnitt: 2,0 %

Lebenshaltungskosten:

Jahresdurchschnittlicher Anstieg: 2,0 %

Baulandpreisentwicklung:

Jahresdurchschnittlicher Anstieg: 5,0 %

Unter Verwendung dieser Entwicklungsannahmen ergeben sich für die zu erwartenden Veränderungen der Siedlungs- und Verkehrsfläche Schätzwerte, die als obere bzw. untere Variante eines möglichen Entwicklungskorridores interpretiert werden können: danach könnte die Siedlungs- und Verkehrsfläche in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts täglich voraussichtlich zwischen 6,3 und 10,6 ha, von 2010 bis 2015 täglich zwischen 5,9 und 11,4 ha anwachsen.

II. Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

ein Maßnahmenpaket zusammenzustellen, mit dem die vom Nachhaltigkeitsbeirat vorgeschlagenen quantitativen Zielsetzungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (6 ha/Tag in der Periode 2010 bis 2015; 4 ha/Tag in der Periode 2015 bis 2020 und ab 2020 max. 3 ha/Tag) erreicht werden können.

Baden-Württemberg verfolgt schon seit längerem das Ziel einer nachhaltigen Flächennutzung. Die Regierungserklärung vom 21. Juni 2006 nennt als Ziel, langfristig schon aus demografischen Gründen beim Flächenverbrauch zur „Nettonull zu kommen“. Der Umweltplan 2000 enthält den Kernsatz: „Das Land strebt zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten an, die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (derzeit 4.000 ha/Jahr) bis 2010 deutlich zurückzuführen“. Auch der LEP 2002 enthält die Zielsetzung, die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten und die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken, in verbindlicher Form.

Richtschnur für die Landespolitik der nächsten Jahre ist dabei die Koalitionsvereinbarung vom April 2006 mit folgenden Ausführungen:

„Das Aktionsbündnis ‚Flächen sparen‘ hat wertvolle Impulse und Initiativen auf den Weg gebracht und wird weitergeführt. Mit einer umfassenden Strategie wollen wir den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2012 deutlich reduzieren. Hierzu sollen beim Wohnungsbau und bei der Gewerbeansiedlung innerörtliche Brach- und Konversionsflächen verstärkt mobilisiert werden. Die Chancen von marktwirt-

schaftlichen Instrumenten sollen konsequent genutzt sowie der stringente Vollzug von Ordnungsrecht und von Planungsvorgaben eingefordert werden. Die Genehmigungspraxis von Flächennutzungsplänen muss hinsichtlich des Aspekts Flächenverbrauch verschärft werden. Wir wollen über den Bundesrat eine Öffnungsklausel anregen, damit Gemeinden mit der Gestaltung der Grundsteuer Anreize für Flächen sparende Bauweise setzen und die Mobilisierung von erschlossenen, aber unbebauten Grundstücken voranbringen können. Weiter sollen bestehende Förderprogramme wie das Landeswohnungsbauprogramm, das Programm für städtebauliche Sanierung und Erneuerung und das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum auf dieses Ziel abgestimmt und verpflichtende Regelungen geprüft werden. Wir werden das Flächenmanagement weiterentwickeln und die Kommunen bei der Anwendung unterstützen. Vor dem Hintergrund brachliegender innerörtlicher Flächen werden wir außerdem verstärkte Anstrengungen zur Sanierung von Altlasten unternehmen.“

Die erforderlichen Maßnahmen werden zwischen den betroffenen Ressorts abgestimmt.

Gönner

Umweltministerin